

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/7484 –**

### **Einsatz der Bundespolizei in Leipzig am 3. und 4. Juni 2023**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Für das Wochenende des 3. und 4. Juni 2023 verbot die Stadt Leipzig Demonstrationen anlässlich der Verurteilung mehrerer Antifaschistinnen und Antifaschisten zu mehrjährigen Haftstrafen. Verschiedene Akteure hatten im Vorfeld zu Demonstrationen am sogenannten Tag X, dem Tag der Urteilsverkündung, angekündigt bzw. angemeldet. Am Nachmittag des 3. Juni 2023 fand dann eine Demonstration für Versammlungsfreiheit und gegen die Verbote statt, im Zuge derer es zu Auseinandersetzungen zwischen Demonstrierenden und der Polizei kam. Im Zuge des Polizeieinsatzes wurden knapp 1 000 Menschen bis zu elf Stunden in einem Kessel festgehalten bis ihre Personalien aufgenommen wurden. Im Vorfeld des Einsatzes richtete die Bundespolizei Medienberichten zufolge eine Bitte an die Deutsche Bahn AG, andere Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie das eigene Zugpersonal zu unterrichten und „unter Umständen relevante Informationen“ zu melden. Ein Mitarbeiter der Nordwestbahn verfasste daraufhin eine interne Mitteilung, in der unter anderem das äußere Erscheinungsbild, so z. B. Dreadlocks, als Kriterium genannt wurde. Diese Mitteilung wurde später in sozialen Netzwerken geteilt (vgl. [correctiv.org/faktencheck/2023/06/09/dreadlocks-und-gen-z-was-ueber-die-dienstanweisung-der-nordwestbahn-bekannt-ist/](https://correctiv.org/faktencheck/2023/06/09/dreadlocks-und-gen-z-was-ueber-die-dienstanweisung-der-nordwestbahn-bekannt-ist/), [taz.de/Bundespolizei-sucht-nach-Linken-in-Zuegen!/5938252/](https://taz.de/Bundespolizei-sucht-nach-Linken-in-Zuegen!/5938252/), [taz.de/Tag-X-Demonstration-in-Leipzig!/5938323/](https://taz.de/Tag-X-Demonstration-in-Leipzig!/5938323/)).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die nachstehenden Antworten der Bundesregierung beziehen sich ausschließlich auf die Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Versammlungslagen am 3. und 4. Juni 2023 in Leipzig.

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller überdies erwähnten Medienberichte beziehen sich auf Einsatzmaßnahmen der Bundespolizei anlässlich einer im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Versammlungslage in Bremen.

1. Stellte die Bundespolizei Anreisen zu den Protesten aus anderen Staaten fest, falls ja, wie viele Menschen aus welchen Staaten reisten nach Kenntnis der Bundespolizei nach Leipzig, und welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang ergriffen?

Die Bundespolizei stellte keine Anreisen zu den Protesten aus anderen Staaten fest.

2. Übermittelte die Deutsche Bahn AG betreffend die möglichen Versammlungslagen „relevante Informationen“ an die Bundespolizei, wenn ja, welche Informationen, in wie vielen Fällen, und zu wie vielen Personen?

Im Zusammenhang mit der Versammlungslage in Leipzig am 3. und 4. Juni 2023 übermittelte die Deutsche Bahn AG der Bundespolizei keine Informationen.

3. Richtete die Bundespolizei eine ähnliche Bitte oder Informationen zur Sensibilisierung hinsichtlich der Versammlungslage in Leipzig an andere Verkehrsunternehmen, wenn ja, an welche Unternehmen, wann, und mit welchem Wortlaut?

Die Bundespolizei hat hinsichtlich der Versammlungslagen in Leipzig andere Verkehrsunternehmen weder gesondert sensibilisiert, noch um entsprechende Informationen gebeten.

4. Übermittelten andere Verkehrsunternehmen „relevante Informationen“ an die Bundespolizei, wenn ja, welche Unternehmen, welche Informationen, in wie vielen Fällen, und zu wie vielen Personen?

Im Rahmen der Einsatzbewältigung der Bundespolizei anlässlich der Versammlungslagen in Leipzig wurden durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen keine Informationen im Sinne der Fragestellung an die Bundespolizei übermittelt.

5. Wie viele und welche Kräfte der Bundespolizei (einschließlich Spezialkräften und Spezialeinheiten) waren durch den Freistaat Sachsen für die „Tag X“-Lage für welche Zeiträume angefragt?

Der Freistaat Sachsen hat bei den Polizeien der Länder sowie der Bundespolizei eine Vielzahl von Einsatzeinheiten angefragt. Im Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung auf Seiten des Bundes wurden sodann nachfolgende aufgeführte Kräfte für die Einsatzlage angefordert:

Für den 3. Juni 2023:

- 4 Wasserwerferstaffeln,
- 1 Polizeireiterstaffel (6 Dienstpferde),
- 1 Taktischer Lautsprechertrupp,
- 1 Einsatzhundertschaft (2 Züge),
- 1 Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft.

Für den 4. Juni 2023:

- 1 Wasserwerfereinheit,
- 1 Sonderwagen 4.

6. Wann erfolgten diese Kräfteanforderungen?

Die oben aufgeführten Anforderungen für den 3. Juni 2023 erfolgten am 31. Mai 2023. Die Anforderung für den 4. Juni 2023 erfolgte am 4. Juni 2023.

7. Wie viele und welche Kräfte der Bundespolizei wurden daraufhin zur Verfügung gestellt?

Die Bundespolizei hat dem Freistaat Sachsen die unter der Antwort zu Frage 5 aufgeführten Kräfte zur Verfügung gestellt.

Insgesamt hat die Bundespolizei dem Freistaat Sachsen in Umsetzung dieser Anforderungen 318 Polizeivollzugsbeamte zur Verfügung gestellt.

8. Wie viele der zur Verfügung gestellten Kräfte der Bundespolizei kamen am 3. Juni 2023 im Rahmen der „Tag X“-Lage tatsächlich, und mit welchen Aufgaben in welchen jeweiligen Einsatzabschnitten zum Einsatz?
9. Welche und wie viele Einsatzmittel der Bundespolizei (z. B. Drohnen, Wasserwerfer, Sonderfahrzeuge) wurden in diesem Rahmen genutzt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz der im Wege des § 11 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) zur Verfügung gestellten Kräfte erfolgte in Zuständigkeit des Freistaates Sachsen. Die Beantwortung von Fragen hinsichtlich der Einsatzorganisation und des Einsatzverlaufes obliegt insofern der Polizei des Freistaates Sachsen.

10. Wurden im Vorfeld des „Tag X“ Lageeinschätzungen, Lagebilder und Gefahrenprognosen durch das Bundeskriminalamt (BKA) gefertigt, falls ja, welche, mit welchem Inhalt, und erfolgte eine – angeforderte oder proaktive – Übermittlung an welche Landesbehörden?

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat im Vorfeld des „Tag X“ drei bundesweit gesteuerte Schreiben im Sinne der Fragestellung gefertigt.

Im Rahmen der Zentralstellenfunktion gemäß des § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) beobachtet und bewertet das BKA sicherheitsrelevante Entwicklungen in den verschiedenen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität auch unter Gefährdungsgesichtspunkten.

11. Waren BKA-Kräfte in zivil im Rahmen des „Tag X“ in Leipzig im Einsatz, falls ja, wie viele, in welchen Zeiträumen, und mit welchen Aufgaben?

Es waren keine Einsatzkräfte des BKA im Zusammenhang mit dem „Tag X“ in Leipzig eingesetzt.

12. Wurden via BKA im Rahmen der „Tag X“-Mobilisierung Personen zur polizeilichen Beobachtung o. Ä. ausgeschrieben?

Es wurden seitens des BKA im Rahmen der „Tag X“-Mobilisierung keine Personen zur polizeilichen Beobachtung oder Ähnliches ausgeschrieben.

13. Welche und wie viele Einsatzmittel des BKA (z. B. Drohnen) wurden in diesem Rahmen genutzt?

Es wurden keine Einsatzmittel des BKA genutzt.

14. Wurden im Vorfeld des „Tag X“ Lageeinschätzungen, Lagebilder und Gefahrenprognosen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gefertigt, falls ja, welche, mit welchem Inhalt, und erfolgte eine – angeforderte oder proaktive – Übermittlung an welche Landesbehörden?
15. Waren Mitarbeitende des BfV im Rahmen des „Tag X“ in Leipzig im Einsatz, falls ja, wie viele, in welchen Zeiträumen, und mit welchen Aufgaben?
16. Welche und wie viele Einsatzmittel des BfV (z. B. Drohnen) wurden in diesem Rahmen genutzt?

Die Fragen 14 bis 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 14 bis 16 zur konkreten Verwendung von Einsatzmitteln des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Zusammenhang mit dem „Tag X“ aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufte Form.

Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des BfV sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine Antwort der Bundesregierung auf die Frage, ob und welche operativen Maßnahmen des BfV im Rahmen des „Tag X“ stattgefunden haben könnten, würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik, den konkreten technischen Fähigkeiten des BfV und die konkrete Zusammenarbeit mit einzelnen Landesbehörden einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass die bestehenden operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde.

Die Beantwortung der Fragen, könnte – ungeachtet ihres Inhalts – zur Offenlegung des Erkenntnisinteresses des BfV führen. Darüber hinaus ließen Aussagen zu den technischen Einsatzmitteln und den präventiv angewendeten methodischen Strategien (Austausch mit konkreten Landesbehörden über gewisse Berichtsformate) Rückschlüsse auf die Möglichkeiten der operativen Bearbeitung des BfV zu.

Dies wäre insbesondere der Fall, wenn vermehrt anlassbezogen zu möglichen einzelnen Maßnahmen in Verbindung mit Großereignissen gefragt würde. Letztendlich könnte es dazu führen, dass die Vorgehensweise und Planung von operativen Maßnahmen einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt. Die Informationsgewinnung des BfV würde dadurch eingeschränkt oder unmöglich gemacht.

Hierdurch könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt oder Schwächen in den Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des BfV identifiziert werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des BfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die erbetenen Informationen bezüglich der Arbeit des BfV berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

17. Waren Kräfte der Bundespolizei an den Maßnahmen zur Personalienfeststellung am 3. und 4. Juni 2023 am Alexis-Schumann-Platz beteiligt, wenn ja, in welchem personellen und zeitlichen Umfang?

Der Einsatz der im Wege des § 11 BPolG zur Verfügung gestellten Kräfte erfolgte in Zuständigkeit des Freistaates Sachsen. Die Beantwortung von Fragen hinsichtlich der Einsatzorganisation und des Einsatzverlaufes obliegt insofern der Polizei des Freistaates Sachsen.

18. Wie wurde der Einsatz der Bundespolizei im Rahmen des „Tag X“ in Leipzig nachbereitet und bewertet?

Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei kam es zu keinen nennenswerten Störungen oder Beschädigungen. Daher wird der Einsatz als erfolgreich bewertet. Der Einsatz wird im üblichen und erforderlichen Umfang strukturiert nachbereitet.

19. Wurden im Nachgang des Einsatzes Disziplinarverfahren gegen Einsatzkräfte der Bundespolizei ergriffen, wenn ja, welche?

Es wurden im Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen keine Disziplinarverfahren gegen Einsatzkräfte der Bundespolizei eingeleitet.

20. Liegen im Nachgang des Einsatzes Strafanzeigen gegen Einsatzkräfte der Bundespolizei vor, falls ja, wie viele, und welche Straftatbestände betreffend?

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sind keine Strafanzeigen im Sinne der Frage bekannt.





